

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren auf Märkten, Krammärkten und der Johanniskirmes in der Stadt Sobernheim vom 29. November 2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sobernheim in seiner Sitzung am 10.11.2011 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung der öffentlichen Flächen werden anlässlich des Wochenmarktes, der Krammärkte und der Johanniskirmes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Das Standplatzgeld beträgt für jeden Meter Front eines Standes:

- | | |
|---|---|
| 1. auf dem Wochenmarkt | 1,50 Euro für jeden angefangenen m |
| 2. auf den Krammärkten
(ausgenommen Weihnachtsmarkt) | 3,00 Euro für jeden angefangenen m
+ 3,50 Euro Werbeumlage pro Stand |
| 3. auf dem Weihnachtsmarkt | 3,50 Euro für jeden angefangenen m
+ 3,50 Euro Werbeumlage pro Stand |

(2) Die Gebühren für die Johanniskirmes werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Fahrgeschäfte
(z.B. Autoskooter, Cortina-Bahn, Losverkauf) | 2,50 Euro/m ² Stellfläche |
| 2. Standgeschäfte
(z.B. Wurf- und Schießwagen, Losverkauf) | 8,00 Euro/m ² Stellfläche |
| 3. Imbissgeschäfte | 12,50 Euro/m ² Stellfläche |
| 4. Sonderfahrgeschäfte (Standgeld nach Vereinbarung) | |

§ 3

Die Standplatzgelder werden pro Tag berechnet; Teile eines Tages gelten als ganzer Tag.
Die Gebühren für die Johanniskirmes werden pro Kirmes berechnet.

§ 4

Die Gebühren werden vom Marktmeister oder durch eine von ihm beauftragte Person erhoben. Diesen Personen sind alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Angaben zu machen. Die Gebühren werden mit der Anmeldung oder bei Beginn der Benutzung des Platzes fällig.

§ 5

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragssteller. Dient die Erlaubnis mehreren Personen, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trifft die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt und dem Krammärkten der Stadt Sobernheim vom 21.05.1993 sowie die Änderungssatzung vom 21.03.2003 außer Kraft.

Bad Sobernheim, den 29.11.2011

gez. Michael Greiner
(Stadtbürgermeister)

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.